

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 22

NUMMER : 06

DATUM : 18.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
18	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 24.03.2026-
19	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW-
20	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
21	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
22	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
23	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Neufassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamtssatzung, JugAmtSR, ORS-Nr. 520) vom 16.12.2025-

18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 24.03.2026

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 4. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 24.03.2026, um 15:00 Uhr in den Ratssaal im Rathaus, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Neubau der Kitas Gothaer Straße und Bahnhofstraße	(65/2026)
4	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	
5	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca.15:30 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	
6	Mitteilungen der Verwaltung	
7	Anfragen	

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	Grundstücksangelegenheit Nr. 2 - Tischvorlage -	
NÖ 3	Mitteilungen der Verwaltung	
NÖ 4	Anfragen	

Ratingen, 12.03.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028 / SGV NRW 91) mit Stand vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) werden für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bismarckstraße, Gemarkung Hösel, Flur 2

Flurstück	Widmungsbereich	Beschränkung
7384 tlw.	Eggerscheidter Straße bis einschließlich Einmündungsbereich Markenbusch	keine

Straßengruppe:

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe:

Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NRW

Straßenbaulastträger:

Stadt Ratingen

Wirksamkeit der Widmung:

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.



Die gewidmeten Flächen sind im Übersichtsplan farbig umrissen.

Die Widmungsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 3.36 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Ratingen, 11.02.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Amon Peth

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2026 vom 16.01.2026 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA016339

Kassenkonto: 1067833

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 19.02.2026

Patrick Anders

Bürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Heike Lupa

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2026 vom 16.01.2026 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA030016

Kassenkonto: 1057233

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 19.02.2026

Patrick Anders

Bürgermeister

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Franz Löwe

Letzte bekannte Anschrift: Bertramsweg 46, 40880 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2026 vom 16.01.2026 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA014672

Kassenkonto: 1049376

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 10.03.2026

Patrick Anders

Bürgermeister

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamtsatzung, JugAmtSR, ORS-Nr. 520) vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z.Zt. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) / 6. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.12.2019 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Neufassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie

- § 1 Aufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben

II. Der Jugendhilfeausschuss

- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 5 Beratende Mitglieder
- § 6 Teilnahme weiterer Personen
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Zusammentreten
- § 9 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Unterausschüsse
- § 11 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

III. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- § 12 Eingliederung
- § 13 Aufgaben

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

I. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie

§ 1 Aufbau

Gemäß § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend SGB VIII) besteht das Amt für Kinder, Jugend und Familie aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

§ 2 Zuständigkeit

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Ratingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie nimmt für die Stadt Ratingen alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII und dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und dieser Satzung wahr.
- (3) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden sowie weitere beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 2 SGB VIII, § 5 AG-KJHG an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a. neun Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b. sechs Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Ratingen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehört. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

- (4) Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die / der Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr bzw. ihm bestellte Vertretung,
- b) die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder deren Vertretung,
- c) eine Richterin bzw. ein Richter des Familiengerichtes oder Jugendrichterin bzw. Jugendrichter, die bzw. der von der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der zuständigen Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
- h) eine Vertretung des Integrationsrates,
- i) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates,
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen,
- l) eine Vertretung aus jeder Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Kinderschutzbundes, Ortsverband Ratingen, die / der von diesem bestellt wird,
- n) eine Ärztin / ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes, die / der von der Landrätin bzw. dem Landrat bestellt wird,
- o) weitere sachkundige Menschen nach § 5 Abs. 3 des AG-KJHG.
- p) ein durch den Jugendrat entsendetes Mitglied.

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Stellvertretung zu bestellen. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen

Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können weitere Mitarbeitende der Gebietskörperschaft sowie sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied bzw. die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 8 Zusammentreten

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Im Übrigen tritt er bei Bedarf zusammen.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtig- te Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte oder seine Vertretung ein. Sie / er leitet die Sitzung bis der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses gewählt ist.

§ 9 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung soweit, diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 27 AG-KJHG,
 - d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen nach § 80 SGB VIII (i.V.m. § 18 Abs. 2, 33; § 4 Kinderbildungsgesetz NRW; nachfolgend KiBiz),
 - e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Errichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 52 KiBiz,
 - f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 43 KiBiz sowie
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie
5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

§ 10 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seine Stellvertretung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen gebildet werden, erhalten im Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht.

III. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

§ 12 Eingliederung

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist eine selbstständige Organisation im Rahmen der Verwaltungsgliederung der Stadt Ratingen.

§ 13 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem / seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
 - a. ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten,
 - b. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für Jugendamt der Stadt Ratingen vom 08.07.1999 in der Fassung des I. Nachtrags vom 04.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene Neufassung der Satzung für das Amt für Jugend, Kinder und Familie (Jugendamtssatzung, JugAmtSR, ORS-Nr. 520) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 520

Ratingen, den 25.02.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

- letzte Seite nicht bedruckt -